

RIED BEI KERZERS

TRINKWASSERREGLEMENT

vom 9.12.2022

Datum der Genehmigung: 2. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. KAPITEL	5
Gegenstand	5
Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich	5
2. KAPITEL	5
Verteilung von Trinkwasser	5
Art. 2 Grundsatz	5
Art. 3 Drittverteiler von Trinkwasser	6
Art. 4 Anschlusspflicht in den Bauzonen	6
Art. 5 Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe	6
Art. 6 Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung	6
Art. 7 Einschränkung der Trinkwasserverteilung	7
Art. 8 Einschränkung der Trinkwassernutzung	7
Art. 9 Sanitäre Massnahmen	7
Art. 10 Trinkwasserabgabeverbot	7
Art. 11 Unberechtigter Wasserbezug	8
Art. 12 Störungen in der Trinkwasserverteilung	8
3. KAPITEL	8
Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen	8
1. Abschnitt: Im Allgemeinen	8
Art. 13 Überwachung	8
Art. 14 Leitungsnetz, Definition	8
Art. 15 Hydranten	8
Art. 16 Benutzung von Privatgrund	9
Art. 17 Schutz von öffentlichen Leitungen	9
2. Abschnitt: Hausanschlussleitung	9
Art. 18 Definition!	9
Art. 19 Installation	9
Art. 20 Art der Hausanschlussleitung	10
Art. 21 Erdung	10
Art. 22 Unterhalt und Erneuerung	10
Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	10
3. Abschnitt: Wasserzähler	11
Art. 24 Installation	11
Art. 25 Nutzung des Wasserzählers	11
Art. 26 Standort	11
Art. 27 Technische Vorschriften	11
Art. 28 Ablesung	12
Art. 29 Kontrolle der Funktionsfähigkeit	12
4. Abschnitt: Haustechnikanlagen	12
Art. 30 Definition	12
Art. 31 Rückflussverhinderung	12

Art. 32 Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen- und Grauwasser	12
4. KAPITEL	13
Finanzen	13
1. Abschnitt: Allgemeines	13
Art. 33 Eigenwirtschaftlichkeit	13
Art. 34 Kostendeckung	13
Art. 35 Mehrwertsteuer (MWST)	13
2. Abschnitt: Gebühren	13
Art. 36 Berechnungsmodell	13
Art. 37 Einmalige Anschlussgebühr in der Bauzone (inkl. PDL)	13
Art. 38 Einmalige Anschlussgebühr für ein Grundstück ausserhalb der Bauzone	14
Art. 39 Wiederkehrende Benutzungsgebühren	14
Art. 40 Grundgebühr	14
Art. 41 Betriebsgebühr	15
Art. 42 Betriebsgebühr; Sondergebühr Übermenge	15
Art. 43 Abgabe von Trinkwasser ausserhalb der Gemeinde	15
Art. 44 Temporärer Wasserbezug	15
Art. 45 Kompetenzübertragung	16
3. Abschnitt: Modalitäten der Gebührenerhebung	16
Art. 46 Fälligkeit der Erhebung der Anschlussgebühr	16
Art. 47 Fälligkeit der Erhebung der jährlichen Grundgebühr und Betriebsgebühr	16
Art. 48 Schuldner	16
Art. 49 Erleichterung	16
5. KAPITEL	16
Verzugszinsen	16
Art. 50 Verzugszinsen	16
6. KAPITEL	17
Strafbestimmungen und Rechtsmittel	17
Art. 51 Strafbestimmungen	17
Art. 52 Rechtsmittel	17
7. KAPITEL	17
Schlussbestimmungen	17
Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts	17
Art. 54 Inkrafttreten	17
Art. 55 Revision	18
ANHANG 1 BERECHNUNGSMODELL	20
ANHANG 2 TARIFBLATT	22

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

das Gesetz über das Trinkwasser vom 6. Oktober 2011 (TWG; SGF 821.32.1);

das Reglement über das Trinkwasser vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);

das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);

das Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);

das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1);

das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG; SR 817.0),

beschliesst:

1. KAPITEL

Gegenstand

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt:

- a) die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet;
- b) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den Bezüglern;
- c) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den anderen auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteilern.

² Das Reglement gilt:

- a) für alle Bezüglern, die Trinkwasser von der Gemeinde beziehen;
- b) für jeden auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteiler.

³ Eigentümer von Bauten und Anlagen, die am Gemeindefnetz angeschlossen sind, gelten auch als Bezüglern.

2. KAPITEL

Verteilung von Trinkwasser

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde gewährleistet die Verteilung von Trinkwasser in dem im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) definierten Versorgungssperimeter. Sie kann die Aufgabe Drittverteilern übertragen.

² Die Gemeinde kann Trinkwasser ausserhalb der Bauzonen liefern, namentlich wenn zukünftige Bezüger oder Nachbargemeinden darum ersuchen. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen der Gemeinde und den Bezügern beziehungsweise zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 3 Drittverteiler von Trinkwasser

¹ Verteiler, die Trinkwasser an Dritte abgeben, müssen sich bei der Gemeinde melden. Die Gemeinde führt eine Liste der Drittverteiler.

² In den Bauzonen müssen Drittverteiler einen Übertragungsvertrag haben.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dass diese dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) regelmässig Trinkwasserprobenahmen zur Analyse einreichen.

⁴ Die Gemeinde meldet dem LSVW die Drittverteiler, die ihren Aufforderungen zur Konformisierung nicht nachkommen.

Art. 4 Anschlusspflicht in den Bauzonen

In den Bauzonen muss der Grundstückeigentümer, sofern er nicht eigene Ressourcen besitzt, die genügend Trinkwasser liefern, das Trinkwasser von der Gemeinde oder von einem Drittverteiler mit Übertragungsvertrag beziehen. In letzterem Fall erteilt die Gemeinde die Genehmigung im Rahmen der Baubewilligung.

Art. 5 Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe

¹ Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger geregelt werden.

² Die Grundeigentümer oder Wasserbezüger können durch die Gemeinde verpflichtet werden eine Wiederaufbereitungsanlage zu installieren.

³ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz zu gewährleisten.

Art. 6 Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung

¹ Die Dienstleistung der Trinkwasserlieferung beginnt mit der Installation des Wasserzählers und endet bei Handänderung der Liegenschaft mit schriftlicher Kündigung oder, bei Verzicht auf Trinkwasserlieferung, mit Abtrennung der Anschlusseinrichtung.

² Falls der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten will, hat er dies der Gemeinde mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

³ Grundeigentümer, die auf einen Anschluss verzichten, tragen die Kosten der Abtrennung.

Art. 7 Einschränkung der Trinkwasserverteilung

¹ Die Gemeinde kann die Trinkwasserverteilung in gewissen Sektoren des Versorgungsperimeters vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) infolge höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
- d) bei anhaltender Trockenheit;
- e) im Brandfall;
- f) infolge durch Dritte verursachte Unterbrüche.

² Die Gemeinde informiert die Bezüger rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche.

³ Die Gemeinde tut ihr Möglichstes, um die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen. Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und gewährt keine Tarifiermässigungen.

⁴ Die Lieferung von Trinkwasser für Haushalte und für Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren, geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Art. 8 Einschränkung der Trinkwassernutzung

¹ Die Gemeinde kann Vorschriften zur Einschränkung der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Gewährung von Tarifiermässigungen (namentlich Verbot oder Unterbruch der Garten- oder Rasenbewässerung, der Befüllung von Schwimmbädern, Autowaschen und Ähnliches).

² Bei Einschränkung der Trinkwassernutzung infolge sinkenden Dargebots in den Wasserressourcen informiert die Gemeinde das LSVW und das AfU.

Art. 9 Sanitäre Massnahmen

¹ Die Gemeinde kann sanitäre Massnahmen vornehmen (namentlich bei Entkeimung oder Spülung des Netzes), die bis zu den Haustechnikanlagen innerhalb der Liegenschaften reichen können.

² Gegebenenfalls informiert sie, sobald möglich, die betroffenen Bezüger, damit diese entsprechenden Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und Störungen an den Aufbereitungsanlagen des Eigentümers infolge dieser sanitären Massnahmen.

Art. 10 Trinkwasserabgabeverbot

¹ Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der Gemeinde Trinkwasser abzugeben oder ein drittes Grundstück zu beliefern. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen auf der Leitung vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

² Es ist verboten Trinkwasser zum Bewässern von Kulturen und zum Befüllen von Bewässerungsanlagen (Tank, Becken o.ä.) im landwirtschaftlichen Bereich zu beziehen.

Art. 11 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 12 Störungen in der Trinkwasserverteilung

Die Bezüger melden der Gemeinde unverzüglich Störungen, eine Abnahme oder das Aussetzen der Trinkwasserverteilung.

3. KAPITEL

Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen

1. Abschnitt: Im Allgemeinen

Art. 13 Überwachung

Die Gemeinde überwacht sämtliche Infrastrukturen und technischen Installationen ihres Trinkwassernetzes.

Art. 14 Leitungsnetz, Definition

Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch:

- a) die Haupt- und Verteilleitungen, sowie die Hydranten;
- b) die Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen.
- c) Die Pumpwerke im Oberdorf und an der Moosgasse 3

Art. 15 Hydranten

¹ Die Gemeinde installiert, kontrolliert, unterhält und erneuert die Hydranten die an öffentliche Leitungen angeschlossen sind.

² Die Eigentümer müssen die Einrichtung von Hydranten auf ihrem Grundstück dulden.

³ Die Gemeinde bestimmt den Standort der Hydranten.

⁴ Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die Gemeinde und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein, namentlich zu Unterhaltszwecken.

⁵ Die Nutzung der Hydranten für anderweitige öffentliche oder private Zwecke muss von der Gemeinde bewilligt werden.

⁶ Die Bewässerung von Kulturen oder das Auffüllen von Wassertanks ab Hydrant ist grundsätzlich verboten. Der Gemeinderat kann in Härtefällen und insofern die Vorräte an Trinkwasser es erlauben, Ausnahmen bewilligen.

⁷ Die Wasserentnahme ab Hydrant darf nur mit einer Wasseruhr der Gemeinde erfolgen (Ausnahme Wasserbezüge für Baustellen - Bauwasser). Die Mietgebühren sind im Tarifblatt festgehalten.

Art. 16 Benutzug von Privatgrund

Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltszwecken jederzeit durch den privaten Grundeigentümer gewährleistet werden.

Art. 17 Schutz von öffentlichen Leitungen

¹ Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter den Leitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetzgesetz bewilligungspflichtig.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Wer an einer öffentlichen Leitung Schaden verursacht muss für diesen aufkommen. Die Verrechnung von Folgeschäden bleibt vorbehalten.

2. Abschnitt: Hausanschlussleitung

Art. 18 Definition

Als Hausanschlussleitung bezeichnet wird die Leitung von der Verteilleitung bis zum Wasserzähler beziehungsweise bis zum ersten Absperrschieber innerhalb des Gebäudes, sowie die Anschlussapparatur an die Verteilleitung inkl. Absperrschieber (grundsätzlich Eigentum der Bezüger) und der Wasserzähler (grundsätzlich Eigentum der Gemeinde). Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Art. 19 Installation

¹ In der Regel ist jede Liegenschaft durch eine Hausanschlussleitung angeschlossen. Gegebenenfalls kann eine Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Die Hausanschlussleitungen werden im Prinzip an die Verteilleitungen angeschlossen. Hausanschlussleitungen auf Hauptleitungen sind, wenn möglich, zu vermeiden.

³ In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Verteilleitung zu platzieren ist, wenn möglich im öffentlichen Grund und jederzeit zugänglich. Die Art des Absperrschiebers wird durch die Gemeinde bestimmt.

⁴ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung erstellen lassen.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer einzumessen.

⁶ Die Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten des Hausanschlusses, mit Ausnahme derjenigen für den Wasserzähler (siehe Art. 24).

Art. 20 Art der Hausanschlussleitung

¹ Die Gemeinde bestimmt die Art der Hausanschlussleitung.

² Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material, gemäss den anerkannten Regeln der Technik, frostgeschützt und in zweckmässigem Durchmesser auszuführen.

Art. 21 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Bei Sanierung oder Änderung der für die Erdung genutzten Leitungen ist besagte Erdung anders einzurichten. Die Kosten dafür trägt nicht die Gemeinde.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung unterhalten und erneuert.

² Die Kosten für die Anschlussapparatur bis zum Absperrschieber trägt die Gemeinde. Für die Kosten des Absperrschiebers und des Hausanschlussleistungsstücks kommen die Eigentümer auf.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort zu melden.

⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand (z.B. bei Wasserverlusten);
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

⁵ Verzögert oder unterlässt der Eigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung, so lässt die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen, und verrechnet diesem die geschätzten Wasserverluste.

Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.

² Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Absatz 3 verfügen.

³ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

3. Abschnitt: Wasserzähler

Art. 24 Installation

¹ Die Wasserzähler werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers sowie der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde.

² Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten trägt der Eigentümer, falls er die Standortveränderung verlangt.

³ In der Regel wird pro Anschlussleitung mit Hausnummer ein Wasserzähler installiert. Die Gemeinde entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Die Gemeinde entscheidet über die Art des Wasserzählers.

⁵ Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler (Unterzähler), hat er – unter Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften – die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.

⁶ Private Wasserversorgungen unterstehen ebenfalls der Einbaupflicht für Wasserzähler, sofern die angeschlossene Liegenschaft über einen Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung verfügt.

⁷ Wünscht ein Wasserbezüger einen zusätzlichen Anschluss an das Trinkwassernetz muss der erforderliche Wasserzähler zwingend bei der Gemeinde bezogen werden (siehe Absatz 1).

Art. 25 Nutzung des Wasserzählers

Die Bezüger dürfen am Wasserzähler weder Änderungen vornehmen noch vornehmen lassen.

Art. 26 Standort

¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Eigentümers. Die Wasserzähler müssen zwingend im Inneren (keine Unterflur-Wasserzähler) installiert werden.

² Ein zweckmässiger und leicht zugänglicher und frostsicherer Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.

Art. 27 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Art. 28¹ Ablesung

¹ Die Gemeinde hat Zugang zu den Wasserzählern für die Ablesung.

² Die Gemeinde kann das Ablesen des Wasserzählers delegieren.

³ Die Ableseperioden werden von der Gemeinde festgelegt.

⁴ Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der normalen Termine werden nach Aufwand (maximal CHF 200.00) verrechnet.

⁵ Die Gemeinde kann die Ablesung der Wasserzähler selber durchführen, fernablesen oder Dritten übertragen.

⁶ Verweigert der Kunde die Installation der Fernablesung des Wasserzählers, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten der Ablesung ab dem Zeitpunkt der Verweigerung gemäss Tarifblatt individuell in Rechnung gestellt (maximal CHF 100.00 pro Jahr und Zähler).

Art. 29 Kontrolle der Funktionsfähigkeit

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

² Die Bezüger können jederzeit eine Kontrolle des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, trägt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Falls keine Störung festgestellt wird, trägt der Eigentümer die Prüfkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird die Betriebsgebühr korrigiert aufgrund des Wasserverbrauchs vergangener und für die korrekte Funktionsweise des Zählers repräsentative Jahre.

⁴ Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die Gemeinde zu informieren.

4. Abschnitt: Haustechnikanlagen**Art. 30 Definition**

¹ Die Haustechnikanlagen sind die festen oder provisorischen technischen Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude, vom Wasserzähler beziehungsweise dem ersten Absperrschieber bis zur Entnahmestelle.

² Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

Art. 31 Rückflussverhinderung

Die Haustechnikanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Art. 32 Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen- und Grauwasser

¹ Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen unabhängig vom Gemeindenetz und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.

² Der Eigentümer muss die Gemeinde bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeindewasser und eigenem, Regen- oder Grauwasser informieren.

³ Die unter Absatz 1 erwähnten Installationen müssen mit einem separaten Wasserzähler ausgerüstet sein (gilt lediglich für Wasser, das in die Abwasserkanalisation eingeleitet wird).

4. KAPITEL

Finanzen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 33 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

Art. 34 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch die Erhebung folgender Abgaben:

- a) Anschlussgebühr;
- b) Jährliche Grundgebühr;
- c) Betriebsgebühr;
- d) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- e) Beiträge Dritter.

Art. 35 Mehrwertsteuer (MWST)

Die in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben schliessen die Mehrwertsteuer (MWST) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die Beträge gemäss dem vorliegenden Reglement entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 36 Berechnungsmodell

Das Berechnungsmodell, welches sich im Anhang 1 befindet, gilt als Bestandteil dieses Reglements.

Art. 37 Einmalige Anschlussgebühr in der Bauzone (inkl. PDL)

¹ Die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Trinkwasseranlagen trägt der potenziellen Nutzung der Versorgungsleitungen und der zentralen Teile der Trinkwasserversorgung wie Aufbereitung, Reservoir, Verbundsysteme usw. Rechnung. Sie wird wie folgt berechnet: Zonengewichtete Fläche (ZGF) x Tarif (höchstens CHF 30.00 pro m²) gemäss Berechnungsmodell im Anhang.

² Wird nach Abbruch oder Brand auf einen Wiederaufbau verzichtet, entsteht kein Recht auf Rückerstattung der bereits bezahlten Anschlussgebühren.

Art. 38² Einmalige Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone

¹ Für die Grundstücke, die an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, berechnet sich die Gebühr gemäss den Kriterien von Art. 37. Als Berechnungsbasis wird nicht die zonengewichtete Fläche, sondern die effektive Geschossfläche angenommen:

Gewichtete Geschossfläche x Tarif (höchstens CHF 30.00 pro m²)

² Zur Definition der gewichteten Geschossflächen wird zwischen Betriebsgebäude, Wohnen, Tierhaltung, Lager und Einstellhallen unterschieden. Die Gewichtungsfaktoren sind im Anhang aufgeführt.

³ Bei Vergrösserung oder Umbau eines Gebäudes wird eine einmalige Gebühr von max. CHF 5'000.00 pro zusätzliche Wohneinheit in Rechnung gestellt.

Art. 39 Wiederkehrende Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren umfassen:

- a) die Grundgebühr;
- b) die Betriebsgebühr;
- c) Sondergebühr Übermenge;

² Sie dienen der Finanzierung der Erschliessungskosten gemäss PTWI (Art. 32 TWG) sowie der Finanzierungskosten (Abschreibung, Zinsen), der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten.

³ Sie werden jährlich erhoben.

Art. 40 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der öffentlichen Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Trinkwasseranlagen, d.h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie trägt der potenziellen Nutzung der gesamten Trinkwasserversorgung Rechnung. Als Grundlage zur Berechnung der wiederkehrenden Grundgebühr dient die Zählergrösse. Sie wird wie folgt berechnet:

a) Gebühr für den ersten Zähler

EFH mit Wasserzähler bis 1 Zoll (DN25)	höchstens CHF 630.00/Jahr EFH
mit Wasserzähler 1 ¼ Zoll (DN 32)	höchstens CHF 1'200.00/Jahr MFH,
landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbe und	
Industrie mit Wasserzähler bis 1 ¼ Zoll (DN 32)	höchstens CHF 1'200.00/Jahr
Wasserzähler 1 ½ Zoll (DN 40)	höchstens CHF 2'240.00/Jahr
Wasserzähler 2 Zoll (DN 50)	höchstens -CHF 4'000.00/Jahr
Wasserzähler 2 ½ Zoll (DN 65)	höchstens -CHF 7'200.00/Jahr
Wasserzähler 3 Zoll (DN 80)	höchstens -CHF 12'600.00/Jahr

² Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.4.2026

b) Gebühr für den/die zusätzlichen Zähler

Wasserzähler bis 1 Zoll (DN 25)	höchstens CHF 630.00/Jahr
Wasserzähler 1 ¼ Zoll (DN 32)	höchstens CHF 1'200.00/Jahr
Wasserzähler 1 ½ Zoll (DN 40)	höchstens CHF 2'240.00/Jahr
Wasserzähler 2 Zoll (DN 50)	höchstens CHF 4'000.00/Jahr
Wasserzähler 2 ½ Zoll (DN 65)	höchstens CHF 7'200.00/Jahr
Wasserzähler 3 Zoll (DN 80)	höchstens CHF 12'600.00/Jahr

Art. 41 Betriebsgebühr

Eine Betriebsgebühr wird erhoben zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen; sie beträgt maximal CHF 3.00 pro m³ bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler.

Art. 42 Betriebsgebühr; Sondergebühr Übermenge

Zusätzlich zur in Artikel 41 vorgesehenen allgemeinen Betriebsgebühr erhebt der Gemeinderat für den Bezug in grosser Menge von Trinkwasser eine Sondergebühr. Diese Gebühr wird ab 2'000 m³/Jahr erhoben und wird lediglich auf die Übermenge belastet. Die Sondergebühr Übermenge beträgt höchstens CHF 0.60 pro m³.

Art. 43 Abgabe von Trinkwasser ausserhalb der Gemeinde

Bei der Abgabe von Trinkwasser ausserhalb der Gemeinde wird keine Grundgebühr erhoben. Dafür die geltende Betriebsgebühr (Artikel 41) mit einem Höchsfaktor von 3 in Rechnung gestellt.

Art. 44 Temporärer Wasserbezug

¹ Der temporäre Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) ist bewilligungspflichtig.

² Der temporäre Wasserbezug wird pauschal verrechnet gemäss Tabelle im Gebührenreglement.

³ Die Höchstbeträge für temporäre Wasserbezüge betragen:

a) Bauwasser ab Hydrant (Ohne Brandschutz)

Grundtaxe:	CHF 400.00
------------	------------

b) Wasser ab Hydrant (z.B. zu Bewässerungszwecken)

Grundtaxe:	CHF 120.00 pro Nutzung
Zählermiete:	CHF 10.00 pro Tag
Betriebsgebühr:	CHF 3.00 pro m ³

Art. 45 Kompetenzübertragung

Für die Gebühren, für die dieses Kapitel eine Obergrenze vorsieht, legt der Gemeinderat die genaue Höhe der Gebühr in einem Tarifblatt fest (siehe Anhang 2).

3. Abschnitt: Modalitäten der Gebührenerhebung**Art. 46³ Fälligkeit der Erhebung der Anschlussgebühr**

¹ Die Anschlussgebühr wird bei Baubeginn in Rechnung gestellt.

Art. 47 Fälligkeit der Erhebung der jährlichen Grundgebühr und Betriebsgebühr

¹ Die jährliche Abrechnung erfolgt aufgrund des Zählerstandes vom Dezember.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben.

³ Bei unvollständigem Jahr wird die jährliche Grundgebühr anteilmässig, die Betriebsgebühr gemäss Stand des Wasserzählers beim Eigentümerwechsel verrechnet.

Art. 48 Schuldner

¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

² Die jährliche Grund- und Betriebsgebühr schuldet der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft während der Dauer der Eigentümerschaft.

Art. 49 Erleichterung

Der Gemeinderat kann dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

5. KAPITEL**Verzugszinsen****Art. 50 Verzugszinsen**

Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Gebühren und Abgaben zum gleichen Satz wie für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer verzinst.

³ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.4.2026

6. KAPITEL

Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 51 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 Abs.1, 10, 11, 17, 19 Abs. 4, 24 Abs. 2, 25, 27, 31 und 32 Abs.1 des vorliegenden Reglements sind mit Geldbussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 strafbar, je nach Schwere des Falls.

² Die durch den Schuldigen verursachten Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.

⁴ Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

⁵ Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 52 Rechtsmittel

¹ Entscheide des Gemeinderats, eines Gemeindedienstes oder eines Rechtsträgers einer Delegation von kommunalen Aufgaben im Rahmen dieses Reglements können innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Gemeinderat durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und beinhaltet die Begehren und Begründungen des Beschwerdeführers.

² Die teilweise oder vollständige Ablehnung der Einsprache kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Oberamtmann angefochten werden.

³ Betreffend Geldbussen kann der Verurteilte innert 10 Tagen ab Mitteilung des Strafbefehls schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

7. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Trinkwasserversorgung vom 05.12.2008 wird aufgehoben.

Art. 54⁴ Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) bleibt vorbehalten.

Die Änderung vom 23. April 2026 tritt mit Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) in Kraft.

⁴ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.4.2026

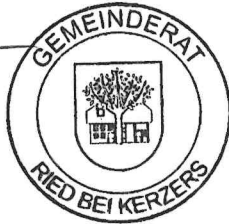
Art. 55 Revision

Sämtliche Änderungen am vorliegenden Reglement über die Verteilung von Trinkwasser müssen durch die Gemeindeversammlung verabschiedet und durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) genehmigt werden.

Durch die Gemeindeversammlung Ried b. Kerzers am 30.06.2022 und am 23. April 2026 angenommen (*Änderung der Artikel 28, 38, 46 und 54*).

Die Gemeindeschreiberin:  Doris Holzer

Der Gemeindepräsident:  Guido Wildhaber



Von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) genehmigt am 9. Dezember 2022 und am **2. SEP. 2026**

Jean-François Steiert



Staatsrat, Direktor



Anhang 1: Berechnungsmodell

Anhang 2: Tarifblatt

ANHANG 1 BERECHNUNGSMODELL

Für die Berechnung der Bezugsgrössen werden alle Flächen gemäss Definition der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) berücksichtigt.

Tabelle der Faktoren zur Berechnung der zonengewichteten Grundstücksflächen (ZGF) gemäss Art. 37.

Bauzone gemäss Zonennutzungsplan		Geschossflächenziffer (GFZ)	Überbauungsziffer (ÜZ)	Zuschlagsfaktor (ZF)	Gewichtungsfaktor (GF)
WS	Wohnzone mit schwacher Dichte	0.60	nicht relevant	1.00	0.60
KZ	Kernzone <i>Gebäude-ab 4 Wohnungen</i>	0.80	nicht relevant	3.00	2.40
KZ	Kernzone <i>Gebäude bis 3 Wohnungen</i>	0.60	nicht relevant	1.00	0.60
ZAI	Zone von allgemeinem Interesse	1.00	nicht relevant	0.93	0.93
AZ	Arbeitszone	nicht relevant	0.65	1.00	0.65
PDL	Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft	nicht relevant	nicht relevant	0.15	0.15
SZLP	Sonderzone für die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte	nicht relevant	0.65	1.00	0.65

Zonengewichtung zur Berechnung der Erschliessungsgebühren

WS, KZ & ZAI	$ZGF = \text{Parzellenfläche} \times GFZ \times ZF$
PDL	$ZGF = \text{Parzellenfläche} \times ZF$
AZ & SZLP	$ZGF = \text{Parzellenfläche} \times ÜZ \times ZF$

Gewichtung für Bauten ausserhalb der Bauzonen gemäss Art. 38:

Gewichtete Geschossfläche $GF = GF_{\text{eff}} \times GW$
 GF_{eff} : Effektive Geschossfläche

Bezugsgrössen für Bauten ausserhalb der Bauzonen gemäss Art. 38:

Nutzung		Gewichtung (GW)
1	Betriebsgebäude	1.00
2	Wohnen	1.00
3	Tierhaltung	0.50
4	Lager / Einstellhallen	0.20
5	Freilaufstall (Kombination 3+4)	0.40

Genehmigt durch den Gemeinderat Ried b. Kerzers am 9. Februar 2026.

Durch die Gemeindeversammlung verabschiedet am 30.06.2022 und am 23. April 2026
(Änderung Geschossflächenziffer (KZ) und Gewichtungsfaktor (KZ)).

Die Gemeindeschreiberin:



Doris Holzer



Der Gemeindepräsident:



Guido Wildhaber

Durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU)
genehmigt am 09.12.2022 und am

2. SEP. 2026

Jean-François Steiert



Staatsrat, Direktor



ANHANG 2 TARIFBLATT

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 45 des Trinkwasserreglements

beschliesst:

die im Reglement vorgesehenen Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr (Art. 37.1):	CHF 15.00 pro m ² ZGF *
Anschlussgebühr (Art. 38.1):	CHF 15.00 pro m ² effektive Geschossfläche
Anschlussgebühr (Art. 38.3):	Fr. CHF 3'500.00 pro Wohnung

Wiederkehrende Gebühren (Art. 39ff) DG 70 %

Grundgebühr:

a) Gewichtung für den ersten Wasserzähler (Art. 40.1 a)		
EFH mit Wasserzähler bis 1 Zoll (DN25)	CHF	315.00/Jahr
EFH mit Wasserzähler 1 ¼ Zoll (DN 32)	CHF	600.00/Jahr
MFH, Gewerbe und Industrie sowie landw. Betriebe mit Zähler bis 1 ¼ Zoll (DN 32)	CHF	600.00/Jahr
Wasserzähler von 1 ½ Zoll (DN 40)	CHF	1'120.00/Jahr
Wasserzähler von 2 Zoll (DN 50)	CHF	2'000.00/Jahr
Wasserzähler von 2 ½ Zoll (DN 65)	CHF	3'600.00/Jahr
Wasserzähler 3 Zoll (DN 80)	CHF	6'300.00/Jahr
b) Gewichtung für zusätzliche Zähler (Art. 40.1 b)		
Wasserzähler bis 1 Zoll (DN 25)	CHF	315.00/Jahr
Wasserzähler 1 ¼ Zoll (DN32)	CHF	600.00/Jahr
Wasserzähler 1 ½ Zoll (DN 40)	CHF	1'120.00/Jahr
Wasserzähler 2 Zoll (DN 50)	CHF	2'000.00/Jahr
Wasserzähler 2 ½ Zoll (DN 65)	CHF	3'600.00/Jahr
Wasserzähler 3 Zoll (DN 80)	CHF	6'300.00/Jahr

Betriebsgebühr (Art. 41) CHF 1.50 pro m³

Sondergebühr Übermenge (Art. 42) CHF 0.30 pro m³

Abgabe von Trinkwasser ausserhalb der Gemeinde (Art. 43) CHF 3.00 pro m³

Mehrkosten Ablesung (Art. 28)

Pauschal CHF 60.00

Temporärer Wasserbezug (Art. 44)

Bauwasser ab Hydrant (ohne Brandschutz)	
Grundtaxe je nach Grösse der Baustelle:	CHF 50.00 / CHF 200.00
Wasser ab Hydrant (z.B. zu Bewässerungszwecken) Grundtaxe:	CHF. 60.00 pro Nutzung
Zählermiete:	CHF 5.00 pro Tag
Betriebsgebühr:	CHF 1.50 pro m ³

Durch den Gemeinderat von Ried genehmigt am 9. Februar 2026.

* *ZGF = Zonengewichtete Grundstücksfläche*